



Justizministerialblatt für das Land Brandenburg

Herausgegeben vom Ministerium der Justiz
Nr. 9 – 22. Jahrgang – Potsdam, 17. September 2012

Inhalt	Seite
Allgemeine Verfügungen und Rundverfügungen	
Einheitliche Vordrucke für die ordentlichen Gerichte und die Staatsanwaltschaft des Landes Brandenburg in Strafsachen (Vordruckreihe StP) Allgemeine Verfügung des Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts vom 20. August 2012 (1414-SH 3-I)	74
Zwölfte Änderung der am 1. Juni 1998 in Kraft getretenen Neufassung der Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen (MiZi) Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz vom 28. August 2012 (1430-II.1/1)	74
Ergänzungsbestimmungen zur Gerichtsvollzieherordnung (GVO) im Land Brandenburg (GVOBbg) Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz vom 29. August 2012 (2344-II.1)	78
Bekanntmachungen	
Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz vom 15. August 2012	82
Geschäftsordnung des Richterwahlausschusses vom 28. August 2012	82
Personalnachrichten	84
Ausschreibungen	85

Allgemeine Verfügungen und Rundverfügungen

Einheitliche Vordrucke für die ordentlichen Gerichte und die Staatsanwaltschaft des Landes Brandenburg in Strafsachen (Vordruckreihe StP)

Allgemeine Verfügung des Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts
Vom 20. August 2012
(1414-SH 3-I)

Die Allgemeine Verfügung des Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts und des Generalstaatsanwalts des Landes Brandenburg vom 27. November 2001 (JMBl. 2002, S. 147), zuletzt geändert durch Allgemeine Verfügung vom 26. Juni 2012 (JMBl. S. 58), wird wie folgt geändert:

Es werden folgende weitere Vordrucke zur Verwendung durch die ordentlichen Gerichte des Landes Brandenburg in Strafsachen eingeführt:

„StP 226 – Beschluss vorläufige Einstellung gem. § 154 II StPO mit Verfügung

StP 227 – Beschluss vorläufige Einstellung gem. § 205 StPO mit Verfügung“.

Brandenburg an der Havel, den 20. August 2012

Der Präsident des
Brandenburgischen Oberlandesgerichts

Kahl

Zwölfte Änderung der am 1. Juni 1998 in Kraft getretenen Neufassung der Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen (MiZi)

Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz
Vom 28. August 2012
(1430-II.1/1)

1. Die Landesjustizverwaltungen und das Bundesministerium der Justiz haben die aus der Anlage ersichtliche Änderung der am 1. Juni 1998 in Kraft getretenen Neufassung der Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen (MiZi), zuletzt geändert durch Allgemeine Verfügung vom 20. September 2011 (JMBl. S. 114), vereinbart. Die Änderung setze ich zum 1. Oktober 2012 in Kraft.
2. Die Änderung kann als Ergänzungslieferung bei der Kul-

turbuch-Verlag GmbH, Sprosser Weg 3, 12351 Berlin, bestellt werden. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, die MiZi in elektronischer Form (CD-ROM) bei der Kulturbuch-Verlag GmbH, Sprosser Weg 3, 12351 Berlin, zu beziehen.

Potsdam, den 28. August 2012

Der Minister der Justiz

Dr. Volkmar Schöneburg

Anlage zur Allgemeinen Verfügung vom 28. August 2012

Die Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen wird wie folgt geändert:

1. I/5

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„5
Mitteilungen aufgrund des
Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes
des Dritten Buches Sozialgesetzbuch,
des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes und
des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes“.**

2. In Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 wird die Angabe „§ 404 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 3, 8 und 12 SGB III“ durch die Angabe „§§ 404 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 3, 405 Abs. 6 SGB III“ ersetzt.
3. In Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 wird die Angabe „§ 16 Abs. 1 Nr. 1, 1a, 1b, 2 AÜG“ durch die Angabe „§§ 16 Abs. 1 Nr. 1 bis 2, 18 Abs. 4 AÜG“ ersetzt.
4. In Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 wird die Angabe „§ 5 Abs. 1 und 2 AEntG“ durch die Angabe „§§ 23 Abs. 1 und 2, 20 Abs. 4 AEntG“ ersetzt.
5. In Absatz 2 Nummer 1 wird nach der Angabe „10,“ die Angabe „10a,“ eingefügt.
6. In Absatz 4 Nummer 2 werden die Wörter „und die Bundesagentur für Arbeit“ gestrichen.
7. Satz 1 der Anmerkung wird wie folgt gefasst:

„Die Mitteilungen an die Bundesagentur für Arbeit sind im Fall des Absatzes 4 Nr. 1 an die Dienststelle zu richten, die die unter Verletzung der Mitteilungspflicht gewährte Leistung bewilligt hat.“

8. Die Anmerkung für Hessen wird wie folgt gefasst:

„Hessen

Die Kreissausschüsse der Landkreise, in kreisfreien Städten der Magistrat.“

2. I/10

Die Anmerkung wird wie folgt geändert:

Nach der Anmerkung zu Hamburg wird folgende Anmerkung eingefügt:

„in **Hessen** die Kreisordnungsbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte sowie die örtlichen Ordnungsbehörden der kreisangehörigen Gemeinden mit mehr als 50.000 Einwohnern;“.

3. II/4

1. Die Anmerkung 2 für Hessen erhält folgende Fassung:

„in Hessen

- a) für die Erteilung der Erlaubnis zur Herstellung von Schusswaffen und Munition: die Oberbürgermeister der kreisfreien Städte und Landräte (Kreisordnungsbehörden),
- b) für die Erteilung der Erlaubnis zum Handel mit Schusswaffen und Munition und zur Waffeneinfuhr: die Regierungspräsidien,
- c) für die Erteilung einer Waffenbesitzkarte, eines Munitionserwerbscheins, eines Waffenscheins oder eines Waffenerwerbscheins sowie
- d) für die Ausnahmebescheinigung nach § 42 WaffG: die Oberbürgermeister der kreisfreien Städte und Landräte (Kreisordnungsbehörden),
- e) für die Bescheinigung über die Berechtigung zum Erwerb und Besitz von Waffen oder Munition sowie die Bescheinigung zum Führen dieser Waffen: die dem Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung unmittelbar nachgeordneten Behörden jeweils für ihre Bediensteten, die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht für die Bediensteten der nachgeordneten Behörden, die Leiter der Justizvollzugsanstalten für die Bediensteten der jeweiligen Anstalt, das Ministerium der Justiz, für Integration und Europa für die Leiterinnen und Leiter der Justizvollzugsanstalten, im Übrigen die Regierungspräsidien;“.

2. In der Anmerkung 2 für Sachsen wird unter Buchstabe b das Wort „Landesdirektionen“ durch die Wörter „Landesdirektion Sachsen“ ersetzt.

3. Die Anmerkung 2 für Sachsen-Anhalt erhält folgende Fassung:

„in **Sachsen-Anhalt** die Landkreise und die kreisfreie Stadt Dessau-Roßlau sowie die jeweilige Polizeidirektion anstelle der kreisfreien Städte Halle und Magdeburg;“.

4. Die Anmerkung 3 für Hessen erhält folgende Fassung:

„in **Hessen** für Erlaubnisse zum gewerbsmäßigen Betrieb und Umgang die Regierungspräsidien, bei Erlaubnissen zum nichtgewerblichen Betrieb und Umgang die Kreisordnungsbehörden;“.

5. In der Anmerkung 3 für Sachsen wird unter Buchstabe a das Wort „Dresden“ durch das Wort „Sachsen“ ersetzt.

6. Die Anmerkung 3 für Sachsen-Anhalt erhält folgende Fassung:

„in Sachsen-Anhalt

- a) für Erlaubnisse nach § 7 und für Befähigungsscheine nach § 20 Sprengstoffgesetz das Landesamt für Verbraucherschutz. Sofern Betriebe und Anlagen der Bergaufsicht unterliegen, tritt das Landesamt für Geologie und Bergwesen an die Stelle des Landesamtes für Verbraucherschutz.
- b) für Lagergenehmigungen nach § 17 Sprengstoffgesetz das Landesamt für Verbraucherschutz. Sofern Betriebe und Anlagen der Bergaufsicht unterliegen, tritt das Landesamt für Geologie und Bergwesen an die Stelle des Landesamtes für Verbraucherschutz.
- c) für Erlaubnisse nach § 27 Sprengstoffgesetz der Landkreis/die kreisfreie Stadt, in Magdeburg und Halle die Polizeidirektion;“.

7. Die Anmerkung 3 für Thüringen erhält folgende Fassung:

„in **Thüringen** die Ämter für Arbeitsschutz in Erfurt, Gera, Nordhausen und Suhl und für den bergbaulichen Bereich das Thüringer Landesbergamt Gera.“

4. II/6

1. In Absatz 1 wird die Angabe „(§ 70 n Satz 1 i. V. m. §§ 69 n Satz 1 und 69 o FGG)“ durch die Angabe „(§ 338 Satz 1 i. V. m. § 311 Satz 1 FamFG)“ ersetzt.

2. In Absatz 5 Satz 3 wird die Angabe „(§ 70 n Satz 1 i. V. m. § 69 n Satz 2 i. V. m. § 69 k Abs. 3 FGG)“ durch die Angabe „(§ 338 Satz 1 i. V. m. § 311 Satz 2 i. V. m. § 308 Abs. 3 FamFG)“ ersetzt.

3. In Absatz 6 wird die Angabe „(§ 70 n Satz 1 i. V. m. § 69 n Satz 2 i. V. m. § 69 k Abs. 4 FGG)“ durch die Angabe „(§ 338 Satz 1 i. V. m. § 311 Satz 2 i. V. m. § 308 Abs. 4 FamFG)“ ersetzt.

5. III/3

1. Die Anmerkung für Hessen wird wie folgt gefasst:

„in Hessen

für die Bereiche der Landkreise, der kreisfreien Städte und einzelner kreisangehöriger Städte. Sie befinden sich entweder beim zuständigen Amt für Bodenmanagement oder beim Magistrat der jeweiligen Stadt (§ 1 in Verbindung mit § 8

der DVO-BauGB vom 17. April 2007 (GVBl. I S. 259), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. September 2011 (GVBl. I S. 428));“.

2. Die Anmerkung für Mecklenburg-Vorpommern wird wie folgt gefasst:

„in Mecklenburg-Vorpommern

bei den Landkreisen und kreisfreien Städten (§ 1 der LVO vom 29. Juni 2011 – GVOBl.M-V S. 441);“.

3. Die Anmerkung für Thüringen wird wie folgt gefasst:

„in Thüringen

beim Landesamt für Vermessung und Geoinformation, Höhenwindenstr. 13 a, 99086 Erfurt.“

6. III/5

Der Unterabschnitt III/5 wird wie folgt neu gefasst:

„5

Mitteilungen über die Beurkundung von Erbverträgen und sonstigen erbrechtlichen Erklärungen in einem gerichtlichen Vergleich

- (1) Mitzuteilen sind

1. ein in einem gerichtlichen Vergleich errichteter Erbvertrag;
2. in einen gerichtlichen Vergleich aufgenommene sonstige Erklärungen, welche die Erbfolge beeinflussen können (z. B. Aufhebungsvertrag, Rücktritts- und Anfechtungserklärung, Erb- und Zuwendungsverzicht, Ehe- und Lebenspartnerschaftsvertrag – etwa durch erstmalige Vereinbarung oder Änderung des Vermögensstands – und Rechtswahlen). (§ 78b Absatz 4 in Verbindung mit § 78b Absatz 2 Satz 1 BNotO).

(2) Inhalt und Form der Mitteilung richten sich nach der Testamentsregister-Verordnung.

(3) Die Mitteilungen sind von der RichterIn oder dem Richter zu veranlassen.

(4) Die Mitteilungen sind an die Bundesnotarkammer als Registerbehörde des Zentralen Testamentsregisters nach Maßgabe der von ihr getroffenen Festlegungen zu richten.“

7. IV/1

1. In Absatz 1 wird die Angabe „(§ 22 Abs. 6 SGB II, § 34 Abs. 2 SGB XII)“ durch die Angabe „(§ 22 Abs. 9 SGB II, § 36 Abs. 2 SGB XII)“ ersetzt.

2. Die Anmerkungen werden wie folgt geändert:

- a) In den Anmerkungen für Bremen Buchstabe b und das Saarland Buchstabe a und b werden jeweils die Angaben „§ 34 Abs. 2 SGB XII“ durch die Angaben „§ 36 Abs. 2 SGB XII“ und die Angaben „§ 22 Abs. 6 SGB II“ durch die Angaben „§ 22 Abs. 9 SGB II“ ersetzt.

- b) Die Anmerkung für Hessen wird wie folgt gefasst:

„in **Hessen** die Kreisausschüsse der Landkreise und der Magistrat der kreisfreien Städte;“.

- c) Die Anmerkung für Mecklenburg-Vorpommern erhält folgende Fassung:

„in Mecklenburg-Vorpommern

- a) für Mitteilungen nach § 36 Absatz 2 SGB XII die Landräte der Landkreise sowie die Oberbürgermeister der kreisfreien Städte – Sozialämter –,
- b) für Mitteilungen nach § 22 Absatz 9 SGB II die Gemeinsamen Einrichtungen bzw.
 - im Landkreis Vorpommern-Rügen für das Gebiet des ehemaligen Landkreises Nordvorpommern,
 - im Landkreis Vorpommern-Greifswald für das Gebiet des ehemaligen Landkreises Ostvorpommern,
 - im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte für das Gebiet des ehemaligen Landkreises Mecklenburg-Strelitz
 jeweils die Landräte;“.

3. In der Anlage zu IV/1 wird die Angabe „§ 34 Abs. 2 SGB XII“ durch die Angabe „§ 36 Abs. 2 SGB XII“ und die Angabe „§ 22 Abs. 6 Satz 1 SGB II“ durch die Angabe „§ 22 Abs. 9 Satz 1 SGB II“ ersetzt.

8. X/1

In der Anmerkung für Sachsen wird das Wort „Landesdirektionen“ durch die Wörter „Landesdirektion Sachsen“ ersetzt.

9. X/2

In Absatz 1 wird das Wort „Parteien“ durch die Wörter „beteiligten Eheleute und Kinder“ ersetzt.

10. XI/1

Die Anmerkung wird wie folgt geändert:

Nach der Anmerkung zu Baden-Württemberg wird folgende Anmerkung eingefügt:

„In **Hamburg** sind Anträge nach dem Gewaltschutzgesetz sowie hierauf erfolgte gerichtliche Entscheidungen unverzüglich der Polizei mitzuteilen (§ 12b Abs. 1 Hamburgisches Gesetz zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung – HmbSOG). Die Mitteilungen erfolgen durch Übersendung eines Abdrucks der Antragschrift oder einer abgekürzten Ausfertigung der gerichtlichen Entscheidung.“

11. XII/1

Die Anmerkung für Baden-Württemberg wird ersatzlos gestrichen.

12. XIII/1

In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe in der Klammer wie folgt gefasst:

„(§ 1851 Abs. 1 und 3, § 1915 Abs. 1 Satz 1 BGB).“

13. XIII/2

Die Anmerkung für Sachsen-Anhalt wird wie folgt gefasst:

„in **Sachsen-Anhalt** die Verwaltungsgemeinschaften, die Verbandsgemeinden und die Gemeinden, die keiner Verwaltungsgemeinschaft oder Verbandsgemeinde angehören;“.

14. XIII/3

Absatz 1 wird wie folgt geändert:

1. Die Angabe „und 1915“ nach der Angabe „1800“ wird gestrichen.
2. Nach den Wörtern „erfassenden Pflegschaft“ wird folgende Angabe eingefügt:

„nach §§ 1631b, 1800 und 1915 Abs. 1 Satz 1 BGB“.

15. XIII/13

1. Absatz 4 Nummer 4 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) an die Behörden des Staates, dem der Minderjährige angehört, bzw. an die Behörden des Staates, in dem der Minderjährige seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat;“.

2. In der Anmerkung werden die Bezeichnungen „Sint Eustatius“ jeweils durch die Bezeichnungen „St. Eustatius“ und die Bezeichnungen „Sint Maarten“ jeweils durch die Bezeichnungen „St. Martin“ ersetzt.

3. Die Anmerkung für Italien erhält folgende Fassung:

„in **Italien**
an „Ministero della Giustizia, Dipartimento per la Giustizia Minorile – UCD2“, Via Damiano Chiesa, no. 24, 00136 ROMA, Italia, Telefon: +39 0668188-331, Telefax: +39 0668807087 oder +39 0668808085, E-Mail: autoritacentrali.dgm@giustizia.it, Website: www.giustiziaminorile.it;“.

16. XIV/2

1. Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst:

„2
**Mitteilungen an das Familiengericht, die
Zentrale Adoptionsstelle des Landesjugendamtes,
das Jugendamt und die Ausländerbehörde“.**

2. In Absatz 3 werden nach dem Klammerzusatz „(§ 22 a Ab-

satz 1 FamFG),“ die Wörter „die Zentrale Adoptionsstelle des Landesjugendamtes und“ eingefügt.

17. XIV/1 und XIV/2 Anlage

Die Anlage zu XIV/1 und zu XIV/2 wird wie folgt geändert:

In die Tabelle wird in Spalte 1 nach den Wörtern „Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft, die Körperschaft des öffentlichen Rechts ist***“ in einer neuen Zeile das Wort „Familienstand“ und die Wörter „Tag und Ort der Eheschließung oder Begründung der Lebenspartnerschaft sowie Standesamt, das das Ehe- oder Lebenspartnerschaftsregister bzw. den Heiratseintrag führt, bzw. Behörde, vor der die Lebenspartnerschaft begründet wurde, und Nr. bzw. Kennzeichen des Eintrags“ eingefügt.

18. XV/5

Die Anmerkung für Sachsen-Anhalt wird wie folgt gefasst:

„in **Sachsen-Anhalt** die Verwaltungsgemeinschaften, die Verbandsgemeinden und die Gemeinden, die keiner Verwaltungsgemeinschaft der Verbandsgemeinde angehören;“.

19. XVII/1

1. Der Unterabschnitt XVII/1 erhält folgende Fassung:

„1
**Mitteilungen über die Verwahrung und die
Rückgabe von Verfügungen von Todes wegen**

(1) Mitzuteilen sind

1. die besondere amtliche Verwahrung eines eigenhändigen Testaments oder eines Nottestaments;
2. die Aufbewahrung eines nach dem Tode des Erstverstorbenen eröffneten und nach § 27 Absatz 13 Satz 2 der Aktenordnung* offen zu den Nachlassakten genommenen gemeinschaftlichen Testaments oder Erbvertrags, das nicht in besondere amtliche Verwahrung genommen war, sofern die gemeinschaftliche Verfügung von Todes wegen nicht ausschließlich Anordnungen enthält, die sich auf den mit dem Tode des verstorbenen Ehegatten oder Lebenspartners eingetretenen Erbfall beziehen;
3. die erneute besondere amtliche Verwahrung eines gemeinschaftlichen Testaments oder Erbvertrags, sofern die gemeinschaftliche Verfügung von Todes wegen nicht ausschließlich Anordnungen enthält, die sich auf den mit dem Tode des verstorbenen Ehegatten oder Lebenspartners eingetretenen Erbfall beziehen;
4. die Rücknahme einer in die besondere amtliche Verwahrung genommenen Verfügung von Todes wegen.

* in **Bayern**: § 28 Absatz 4 a Sätze 2 bis 4 AktO,
in **Sachsen**: § 27 Absatz 11 i. V. m. § 28 Absatz 5 Satz 3 AktO“.

(2) Inhalt und Form der Mitteilungen richten sich nach der Testamentsregister-Verordnung.

(3) Die Mitteilungen sind an die Bundesnotarkammer als Registerbehörde des Zentralen Testamentsregisters zu richten.

2. Die Anmerkung zu XVII/1 wird gestrichen.

20. XVIII/15

Die Anmerkung für Hessen erhält folgende Fassung:

„in **Hessen**
an die Regierungspräsidien;“.

21. XXI/1

Die Anmerkung für Hessen wird wie folgt gefasst:

„in **Hessen**
die Regierungspräsidien;“.

22. XXI/8

1. In Absatz 1 Nummer 1 wird der Klammerzusatz wie folgt gefasst:

„(§ 10a Abs. 2 VersStG, § 12 Abs. 2 FeuerschStG);“.

2. Absatz 2 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Im Falle des Absatzes 1 Nr. 1 an das Bundeszentralamt für Steuern, An der Kuppe 1, 53225 Bonn (§ 7a VersStG, § 10 FeuerschStG);“.

23. XXI/9

1. In Absatz 1 Nummer 2 wird der Klammerzusatz wie folgt gefasst:

„(§ 10a Abs. 2 VersStG, § 12 Abs. 2 FeuerschStG);“.

2. Absatz 2 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Im Falle des Absatzes 1 Nr. 2 an das Bundeszentralamt für Steuern, An der Kuppe 1, 53225 Bonn (§ 7a VersStG, § 10 FeuerschStG);“.

24. XXII/1

Die Anmerkungen 1 werden wie folgt geändert:

1. Die Anmerkung für Hamburg wird wie folgt gefasst:

„in **Hamburg**
die Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz – Amt für Verbraucherschutz –Abteilung Amt für Arbeitsschutz –,“.

2. Die Anmerkung für Hessen wird wie folgt gefasst:

„in **Hessen**
die Regierungspräsidien;“.

3. Die Anmerkung für Sachsen wird wie folgt gefasst:

„in **Sachsen**
die Landesdirektion Sachsen;“.

Ergänzungsbestimmungen zur Gerichtsvollzieherordnung (GVO) im Land Brandenburg (GVOBbg)

Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz
Vom 29. August 2012
(2344-II.1)

Zur Ergänzung der Gerichtsvollzieherordnung (GVO), die mit der Allgemeinen Verfügung vom 24. Juli 2012 (JMBl. S. 66) in Kraft gesetzt wurde, bestimmt der Minister der Justiz:

I.

1 Schriftverkehr (zu § 53 GVO)

Postsendungen in Angelegenheiten, die der Gerichtsvollzieher infolge seines Amtes zu erledigen hat, sind von ihm zu frankieren und abzusenden. Postsendungen, die für Rechtsanwälte bestimmt sind, die im Gerichtsgebäude ein Anwaltsfach unterhalten, können in dieses eingelegt werden. Postsendungen in innerdienstlichen, persönlichen und fachlichen Angelegenheiten an andere Gerichte und Behörden des Landes, zu denen ein Kurierdienst eingerichtet ist, können mit diesem befördert werden.

2 Dienstregister (zu § 65 GVO)

Der Präsident des Brandenburgischen Oberlandesgerichts wird ermächtigt, die Führung eines einheitlichen Dienstregisters für alle Aufträge nach dem Vordruck GV 1a (Dienstregister II) anzuordnen, sodass das Führen des Dienstregisters I entfällt. Ergibt eine solche Anordnung, so ist in geeigneter Weise sicherzustellen, dass die Kosten in das Kassenbuch II eingetragen werden. Die Anordnung soll nur zum Beginn eines Kalenderjahres in Kraft gesetzt oder aufgehoben werden.

3 Zahlungsverkehr (zu § 73 GVO)

3.1 Führung eines Dienstkontos

Bei der Einrichtung eines Dienstkontos bei einem Kreditinstitut gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen.

3.1.1 Auswahl des Kreditinstituts

Das Dienstkonto ist bei einem Kreditinstitut einzurichten, das auch außerhalb der Geschäftszeiten die Einlieferung von Bargeld ermöglicht.

3.1.2 Verfügungsbefugnis

Der Gerichtsvollzieher ist gegenüber dem Kreditinstitut zur Verfügung über das Dienstkonto berechtigt und verpflichtet. Die Rechte der Dienstbehörde (§ 73 Absatz 6 GVO, Nummern 3.1.8, 3.1.9 und 3.1.10) bleiben hiervon unberührt.

3.1.3 Einrichtung eines Dienstkontos

Die Eröffnung eines Dienstkontos erfolgt mit dem Vordruck des Kreditinstituts auf Antrag des Gerichtsvollziehers. Der Antrag ist mit dem Sichtvermerk und dem Dienststempel des unmittelbaren Dienstvorgesetzten zu versehen. Der Gerichtsvollzieher hat zu erklären, dass das Konto ausschließlich für den dienstlichen Zahlungsverkehr bestimmt ist.

3.1.4 Kündigung und Übertragung des Dienstkontos

Das Dienstkonto kann nur mit der Zustimmung des unmittelbaren Dienstvorgesetzten gekündigt werden. Die Zustimmung ist dem Kreditinstitut nachzuweisen. Kündigt das Kreditinstitut das Dienstkonto, ist die Dienstbehörde des Gerichtsvollziehers zu benachrichtigen. Dasselbe gilt für Abmahnungen des Kreditinstituts, durch die eine Kündigung des Dienstkontos angedroht wird. Die Umwandlung eines Privatkontos in ein Dienstkonto oder die Übertragung des Dienstkontos auf einen Dritten ist ausgeschlossen. Der Rechtscharakter eines Dienstkontos kann nicht aufgehoben werden.

3.1.5 Nutzungsbeschränkung

Beträge, die nicht dem dienstlichen Zahlungsverkehr dienen, sind dem Dienstkonto nicht zuzuführen oder darauf zu belassen. Ein Überziehungskredit darf nicht eingeräumt werden. Das Kreditinstitut sperrt das Dienstkonto für die Abbuchung von Einzugsermächtigungs-Lastschriften. Ansprüche aus dem Dienstkonto sind nicht abtretbar und nicht verpfändbar.

3.1.6 Bank-Card

Zur Abhebung von Bargeld zu dienstlichen Zwecken kann für den Gerichtsvollzieher eine Bank-Card mit persönlicher Geheimzahl ausgestellt werden. In diesem Fall ist mit dem Kreditinstitut zu vereinbaren, dass dem unmittelbaren Dienstvorgesetzten auch ohne Kenntnis der Geheimnummer ermöglicht wird, über das Dienstkonto zu verfügen und die sonstigen Rechte der Dienstbehörde (siehe Nummern 3.1.8, 3.1.9 und 3.1.10) wahrzunehmen. Sonstige Zahlungsverkehrs- oder Kreditkarten darf der Gerichtsvollzieher für das Dienstkonto weder beantragen noch von dem Kreditinstitut entgegennehmen.

3.1.7 Aufrechnungsbefugnis

Dem Kreditinstitut werden bei einem Dienstkonto weder ein Recht zur Aufrechnung noch ein Pfand- oder Zurückbehaltungsrecht eingeräumt, es sei denn wegen Forderungen, die in Bezug auf das Dienstkonto selbst entstanden sind. Das Kreditinstitut ist nicht berechtigt, einem Dritten Verfügungen über das Dienstkonto zu gestatten.

3.1.8 Verfügungsbefugnis des unmittelbaren Dienstvorgesetzten

Der unmittelbare Dienstvorgesetzte des Gerichtsvollziehers ist

jederzeit berechtigt, über das Dienstkonto zu verfügen und über den Kontostand Auskunft zu verlangen. Das Verfügungsrecht schließt die Befugnis mit ein, dem Gerichtsvollzieher die Verfügungsbefugnis über das Dienstkonto zu entziehen und einen anderen Verfügungsberechtigten zu benennen. Dabei sind in der Regel die Vordrucke des Kreditinstituts zu verwenden. Anderenfalls muss das Schreiben des unmittelbaren Dienstvorgesetzten an das Kreditinstitut die genaue Bezeichnung der Personen, denen die Verfügungsbefugnis übertragen wird, sowie deren Unterschriftsproben enthalten. Es muss handschriftlich vollzogen und mit dem Abdruck des Dienststempels versehen sein. Im Falle des Entzugs der Verfügungsbefugnis unterrichtet die Dienstbehörde die kontoführende Niederlassung des Kreditinstituts. Spätestens ab dem nächsten Werktag sind Verfügungen des Gerichtsvollziehers nicht mehr auszuführen.

3.1.9 Tod, Ausscheiden aus dem Gerichtsvollzieherdienst

Stirbt der Gerichtsvollzieher, so geht die Forderung aus dem Dienstkonto nicht auf seine Erben über. Berechtigt ist ausschließlich der unmittelbare Dienstvorgesetzte oder ein von ihm bestellter Vertreter. Das gilt auch bei Ausscheiden des Gerichtsvollziehers aus dem Gerichtsvollzieherdienst.

3.1.10 Pfändung des Dienstkontos/Insolvenz

Bei einer Pfändung und im Falle der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Gerichtsvollziehers hat das Kreditinstitut das Dienstkonto nur dann als betroffen anzusehen, wenn dies aus dem Pfändungsbeschluss ausdrücklich hervorgeht. In einer Auskunft an den Pfändungsgläubiger wird das Kreditinstitut das Vorhandensein eines Dienstkontos des Pfändungsschuldners erwähnen, jedoch ohne Angabe des Kontostandes und sonstiger Einzelheiten. Das Kreditinstitut wird bei der Pfändung und Vorphändung des Dienstkontos, unabhängig davon, ob es von der Pfändung als betroffen angesehen wird, die Dienstbehörde des Gerichtsvollziehers verständigen. Das Kreditinstitut wird dem Insolvenzverwalter Kenntnis vom Vorhandensein eines Dienstkontos und auf Verlangen auch Auskunft über das Dienstkonto geben. Das Kreditinstitut wird den Gerichtsvollzieher nur mit Zustimmung seines unmittelbaren Dienstvorgesetzten und des Insolvenzverwalters und den Insolvenzverwalter nur mit Zustimmung des unmittelbaren Dienstvorgesetzten des Gerichtsvollziehers über das Dienstkonto verfügen lassen.

3.1.11 Gutschrift von Schecks

Bei der Einrichtung des Dienstkontos ist mit dem Kreditinstitut zu vereinbaren, dass Schecks spätestens acht Tage nach Einreichung ohne Vorbehalt der Einlösung gutgeschrieben werden.

3.1.12 Kosten

Die durch das Führen des Dienstkontos entstehenden Kosten trägt der Gerichtsvollzieher selbst. Einnahmen aus einer Verzinsung des Dienstkontoguthabens sind an die Landeskasse abzuführen. Zinserträge sind als abzuliefernde Beträge in Spalte 6 des Kassenbuchs II einzutragen.

3.1.13 Überweisungen

Die über ein IT-System veranlassten Überweisungen können un-

ter den folgenden Voraussetzungen in Form einer Sammelüberweisung ausgeführt werden.

3.1.13.1

Für jeden einzelnen Überweisungsauftrag ist über das IT-System ein Überweisungsbeleg mit Durchschrift zu fertigen, der alle für die Überweisung erforderlichen Daten enthält. Die Durchschrift ist zu den Sonderakten des Gerichtsvollziehers zu nehmen.

3.1.13.2

Nach Fertigung der Überweisungsträger ist vom IT-System eine Überweisungsliste mit den Daten der einzelnen Überweisungen in zweifacher Ausfertigung zu erstellen und auszudrucken. Die Überweisungslisten sind von dem System fortlaufend zu nummerieren. Der Gerichtsvollzieher nimmt eine Ausfertigung der Überweisungsliste zu den Sammelakten. Sie dient, solange die Überweisung noch nicht ausgeführt ist, dem Nachweis der noch nicht abgebuchten Aufträge.

3.1.13.3

Die Überweisungsträger und eine Ausfertigung der Überweisungsliste sind mit dem Überweisungsauftrag dem Kreditinstitut zu übersenden. Die vom Kreditinstitut bestätigte Ausführung der Überweisungsliste ist als Bestätigung zu den Sammelakten zu nehmen.

3.1.13.4

Auf der bei den Sammelakten befindlichen Ausfertigung der Überweisungsliste der Überweisungen hat der Gerichtsvollzieher das Datum und die Nummer des Dienstkontoauszugs, auf dem die Abbuchung nachgewiesen ist, zu vermerken.

3.1.13.5

Sammelüberweisungen können auch im Datenträgeraustauschverfahren nach den Voraussetzungen der Nummern 3.1.13.1 bis 3.1.13.4 mit der Maßgabe ausgeführt werden, dass vom IT-System für jede einzelne Überweisung anstelle des Überweisungsträgers mit Durchschrift ein Überweisungsbeleg zu fertigen ist, der die Daten der Überweisung enthält oder in den Sonderakten auf die Nummer des Kontoauszugs und der Überweisungsliste verwiesen wird.

3.1.14 Lastschriftverfahren

3.1.14.1

Für den einzuziehenden Kostenbetrag ist vom IT-System eine Lastschrift zu fertigen, die neben den für die Einziehung erforderlichen Daten auch die Dienstregister-Nummer und die Verfahrensbezeichnung enthält.

3.1.14.2

Nach Fertigung der Lastschriften ist vom IT-System eine Lastschriftenliste mit den Daten der einzelnen Lastschriften auszudrucken. Die Sammelliste ist vom IT-System fortlaufend und unveränderbar zu nummerieren. Ein Ausdruck ist zu den Sam-

melakten zu nehmen. Die Lastschriften und ein Ausdruck der Sammelliste sind dem Kreditinstitut zu übersenden.

3.1.14.3

Nach der Buchung sind in den Sonderakten die Kassenbuchnummer und die Nummer der Sammelliste zu vermerken. Die Vermerke können entfallen, wenn für jede Lastschrift Einzelbelege gefertigt und zu den Sonderakten genommen werden. Auf der bei den Sammelakten befindlichen Ausfertigung der Sammelliste der Lastschriften sind das Datum und die Nummer des Kontoauszugs sowie die Kassenbuchnummer der Einzelbuchungen zu vermerken.

3.1.14.4

Wird eine Lastschrift wegen Nichteinlösung oder Widerspruch des Kostenschuldners rückbelastet, ist der Kostenbetrag im Kas- senbuch II mit Minuszeichen abzusetzen.

3.1.14.5

Anstelle von Lastschriftbelegen kann vom IT-System auch eine Austauschdatei für den beleglosen Datenträgeraustausch erstellt werden. In den Sonderakten sind die Nummer der Lastschrift- liste sowie die laufende Nummer der einzelnen Lastschrift an- zugeben.

3.2 Onlinebanking

3.2.1 Teilnahme

Der Gerichtsvollzieher kann sich gemäß § 45 Gerichtsvollzieherordnung für die Teilnahme am Onlinebanking entscheiden. Die Teilnahme ist dem unmittelbaren Dienstvorgesetzten des Gerichtsvollziehers mindestens vier Wochen vor Beginn des On- linebanking anzuzeigen.

3.2.2 Verantwortung

Der Gerichtsvollzieher ist für die ordnungsgemäße Abwicklung der Dienstgeschäfte und Sicherheit bei der Anwendung des On- linebanking verantwortlich. Die für die Zugangsberechtigung und Auftragsfreigabe vorgesehenen Sicherheitskriterien dürfen nur dem verfügbaren Gerichtsvollzieher bekannt sein. Es muss gewährleistet sein, dass Verfügungen des Gerichtsvollzie- hers und des unmittelbaren Dienstvorgesetzten nach den Be- stimmungen in Abschnitt 3 auch weiterhin zusätzlich in Schrift- form möglich sind. Entstehende Kosten für die Einrichtung und Führung des Onlinebanking trägt der Gerichtsvollzieher selbst.

3.2.3 Sicherheit

Das Onlinebanking ist mindestens nach dem HBCI-Standard mit einer HBCI-Chipkarte und einem externen Chipkartenlese- gerät der Sicherheitsklasse 2 oder vergleichbaren Sicherungs- systemen in der jeweils aktuellen Version zulässig. Für den Da- tenaustausch mit dem Kreditinstitut ist die von dem Kreditinsti- tut unterstützte Software zu nutzen und regelmäßig zu aktua- lisieren. Der Gerichtsvollzieher ist verpflichtet, das im Online- banking genutzte IT-System durch eine Firewall sowie geeignete Software gegen Computer-Viren zu schützen und diese regel- mäßig zu aktualisieren.

3.2.4 Kontoauszüge

Für den gesamten Bürobetrieb des Gerichtsvollziehers, insbesondere jedoch für die Geschäftsprüfung, ist nur der von dem Kreditinstitut auf Papier erstellte Kontoauszug maßgeblich. Eine Kontoführung nur mit Online-Kontoauszügen ist unzulässig. Buchungen in den Kassenbüchern dürfen nur aufgrund der von dem Kreditinstitut auf Papier erstellten Kontoauszüge vorgenommen werden.

Kontoauszüge sind von dem Kreditinstitut buchungstäglich zu erstellen und zu übersenden oder vom Gerichtsvollzieher spätestens alle drei Werktage abzuholen. Die lückenlose Nachprüfbarkeit der einzelnen Kontobewegungen muss gewährleistet sein.

3.2.5 Sammelüberweisungen

Sammelüberweisungen sind auch beim Onlinebanking zulässig. Für das Verfahren gelten die besonderen Bedingungen der Kreditinstitute über den beleglosen Datenträgeraustausch zur Einlieferung von Überweisungen, sofern diese Allgemeine Verfügung keine abweichenden Bestimmungen trifft.

3.2.6 Überweisungen, Lastschriften, Überweisungs- und Lastschriftenlisten

Sowohl jede Überweisung als auch Lastschrift erhält von der Gerichtsvollzieher-Software eine laufende, nicht veränderbare Nummer. Die Überweisungs- und Lastschriftenlisten müssen programmgesteuert von der Gerichtsvollzieher-Software ausgedruckt werden und es muss sichergestellt sein, dass diese vollständig sind. Sie sind nicht abänderbar und fortlaufend mit einer nicht veränderbaren Nummer zu versehen. Die von der Software des Kreditinstituts gefertigten Überweisungs- und Lastschriftenlisten dienen der Gegenkontrolle und sind den von der Gerichtsvollzieher-Software ausgedruckten Überweisungs- und Lastschriftenlisten beizuheften. Nach Ausdruck der Überweisungs- beziehungsweise Lastschriftliste wird von der Gerichtsvollzieher-Software zugleich mit der Erstellung der Austauschdatei ein Begleitzettel entsprechend den Bedingungen von Nummer 3.1.13.5 erstellt. Dieser muss die fortlaufende Nummer der betroffenen Überweisungs- beziehungsweise Lastschriftliste enthalten. Die Handhabung des Begleitzettels hat entsprechend der genannten Bestimmung zu erfolgen.

3.2.7 Geschäftsprüfung

Die Vorschriften über die Geschäftsprüfung des Elften Abschnitts der Gerichtsvollzieherordnung bleiben unberührt. Zum Umfang der Geschäftsprüfung gehört die ordnungsgemäße Verwendung von Datenverarbeitungsausdrucken, die vom Gerichtsvollzieher eingesetzte Software und die Einhaltung sicherheitsrelevanter und datenschutzrechtlicher Bestimmungen.

Stellt der Prüfungsbeamte fest, dass beim Onlinebanking und bei der Führung des Dienstkontos Unregelmäßigkeiten auftreten oder der Nachweis der Kontobewegungen unvollständig ist, ist der unmittelbare Dienstvorgesetzte sofort zu unterrichten. Der unmittelbare Dienstvorgesetzte kann dem Gerichtsvollzieher die Verwendung von Onlinebanking mit sofortiger Wirkung untersagen.

3.3 Entnahmen gemäß § 11 Absatz 2 GVO sowie gemäß § 4 Absatz 1 GVEntschV

3.3.1 Trennung von Dienst- und Eigengeld

Dienstlich anvertraute und eigene Gelder sind grundsätzlich voneinander zu trennen. Der dienstliche Bargeldbestand des Gerichtsvollziehers soll regelmäßig höchstens 750 Euro betragen. Bareinnahmen, die eine Erhöhung des Bargeldbestands auf mehr als 750 Euro zur Folge haben, sind unverzüglich, spätestens bis zum Ende des nächsten Werktages auf das Dienstkonto einzuzahlen.

3.3.2 Kassensturz

Die Höhe der zu entnehmenden baren Auslagen und der vorläufigen Gebührenanteile sind durch einen Kassensturz zu ermitteln. Der Kassensturz ist mit Datum und Unterschrift des Gerichtsvollziehers als Nachweis zu den Sammelakten zu nehmen. Die Entnahme von Bargeld oder Barauszahlungen vom Dienstkonto aus anderem Grund als zur Entnahme der eigenen Auslagen und Gebührenanteile ist unzulässig.

3.3.3 Barauszahlung

Barauszahlungen an Parteien, deren Prozessbevollmächtigte oder Dritte sind unzulässig, es sei denn, der Zahlungsempfänger führt nachweislich kein eigenes Konto.

4 Ordentliche und außerordentliche Geschäftsprüfung (zu den §§ 96 und 103 GVO)

Der Präsident des Brandenburgischen Oberlandesgerichts wird ermächtigt, die Durchführung der nach den §§ 96 und 103 GVO vorgeschriebenen Geschäftsprüfungen von Gerichtsvollziehern einheitlich einem geeigneten planmäßigen Beamten des gehobenen Justizdienstes, des allgemeinen Verwaltungsdienstes oder einem geeigneten Beamten des mittleren Dienstes, der die Qualifikation für den Gerichtsvollzieherdienst besitzt, für einen oder mehrere Amtsgerichtsbezirke zu übertragen, soweit der Aufsicht führende Richter des Amtsgerichts die Geschäftsprüfung nicht selbst durchführt.

II.

Diese Allgemeine Verfügung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Justizministerialblatt für das Land Brandenburg in Kraft.

Gleichzeitig werden

1. die Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz und für Bundes- und Europaangelegenheiten über die Führung eines Dienstkontos bei einer Sparkasse oder einem anderen Kreditinstitut vom 10. Dezember 1996 (JMBL 1997 S. 3), geändert durch die Allgemeine Verfügung vom 9. Dezember 1998 (JMBL 1999 S. 2),
2. die Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz und für Bundes- und Europaangelegenheiten über den Einsatz beauftragter Gerichtsvollzieher vom 20. Februar 1995 (JMBL S. 46),

3. die Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz und für Bundes- und Europaangelegenheiten über die Aufhebung der Beauftragung eines Gerichtsvollziehers vom 14. August 1995 (JMBl. S. 154),
4. die Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 17. Juni 2008 (JMBl. S. 74) und
5. die Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz vom 26. November 1992 (JMBl. S. 187)

aufgehoben.

Potsdam, den 29. August 2012

Der Minister der Justiz

Dr. Volkmar Schöneburg

Bekanntmachungen

Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen

Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz
Vom 15. August 2012

Folgender abhanden gekommener Dienstaussweis wird hiermit für ungültig erklärt:

Wandke, Holger, Dienstaussweis-Nr. **156 183**, ausgestellt am 31. Oktober 2010, gültig bis zum 31. Oktober 2015.

Ich bitte alle Justizbehörden, insbesondere die Justizvollzugsanstalten, Vorkehrungen zu treffen, um eine missbräuchliche Benutzung des Ausweises zu verhindern. Feststellungen über den Verbleib des Ausweises sind umgehend den ausstellenden Justizbehörden mitzuteilen.

Geschäftsordnung des Richterwahlausschusses

Vom 28. August 2012

Aufgrund des § 24 des Brandenburgischen Richtergesetzes (BbgRiG) vom 12. Juli 2011 (GVBl. I Nr. 18) gibt sich der Richterwahlausschuss mit Zustimmung des Ministers der Justiz die folgende Geschäftsordnung:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Sitzungen des Richterwahlausschusses werden bei Be-

darf durch das für Justiz zuständige Mitglied der Landesregierung (Vorsitzender) einberufen. Die Einladung mit Angabe der Tagesordnung erfolgt durch Botendienst oder durch eingeschriebenen Brief. Einzuladen sind die ständigen Mitglieder und das nicht ständige Mitglied der Staatsanwaltschaft oder des Gerichtszweiges, für den die Wahl stattfinden soll. Sie muss den Mitgliedern spätestens zehn Tage vor der Sitzung zugehen. Die Vertreter der ständigen Mitglieder sowie die nichtständigen Mitglieder, die nach Satz 3 keine Einladung erhalten, werden von dem Termin der Sitzung benachrichtigt.

(2) Ist ein Mitglied erschienen, obwohl die Ladung nicht ordnungsgemäß erfolgt ist, so ist der Fehler geheilt, falls er nicht vor Feststellung der Beschlussfähigkeit gerügt worden ist.

(3) Ist ein Mitglied an der Teilnahme an der Sitzung verhindert, so verständigt es unverzüglich unter Übermittlung der übersandten Unterlagen seinen Vertreter und teilt seine Verhinderung unverzüglich dem Vorsitzenden mit.

§ 2

Inhalt der Tagesordnung

(1) Die Tagesordnung enthält die jeweiligen Wahlvorschläge. Die Wahlvorschläge haben für jeden Vorschlag die Namen, das Geburtsjahr, die gegenwärtige Berufsbezeichnung und stichwortartige Übersichten über Prüfungsergebnisse, bisherige richterliche oder sonst einschlägige Tätigkeiten, anrechenbare Berufszeiten, ferner Hinweise auf eine vorherige Einstellung sowie auf sonstige Besonderheiten zu enthalten.

(2) Wahlvorschläge sind in die nachfolgend bezeichneten Gruppen zu gliedern. Innerhalb dieser Gruppen sind die vorgeschlagenen Bewerber in der Reihenfolge des Alphabets aufzuführen:

- a) Bewerber um ein Richteramt mit höherem Endgrundgehalt als dem eines Eingangsamtes oder um die Anstellung in einem solchen;
- b) Richter für die Anstellung auf Lebenszeit, ferner Bewerber, die entgegen ihrem Antrag nicht zur Anstellung vorgeschlagen werden; ebenso Bewerber, die als Richter auf Lebenszeit eine Versetzung in den hiesigen Geschäftsbereich erstreben;
- c) Bewerber für die Einstellung als Richter auf Probe oder kraft Auftrages, ferner Bewerber, deren Einstellung dem Richterwahlausschuss nicht vorgeschlagen wird und die zugleich im Widerspruchsverfahren um Entscheidung des Richterwahlausschusses nachgesucht haben.

(3) Der Tagesordnung sind beizufügen:

- a) die Stellungnahme des Präsidialrats,
- b) eine Übersicht der nicht vorgeschlagenen Bewerber mit Namen, Geburtsjahr, Examensnoten, Berufsdaten und den stichwortartigen Ablehnungsgründen.

Die Stellungnahme des Präsidialrats kann notfalls bis zum Beginn der Sitzung nachgereicht werden.

Bei nicht vorgeschlagenen Bewerbern sind die tragenden Ablehnungsgründe in knapper Form darzulegen.

§ 3

Berichterstattung

(1) Über eine Berichterstattung durch ein Mitglied oder durch mehrere Mitglieder des Richterwahlausschusses entscheidet der Richterwahlausschuss im Einzelfall auf Antrag eines anwesenden, für den Wahlvorschlag stimmberechtigten Mitglieds des Richterwahlausschusses in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit. Die Wahl findet dann in der nächsten Sitzung des Richterwahlausschusses statt.

(2) Die Berichterstatter werden fortlaufend in aufsteigender alphabetischer Reihenfolge aus den ständigen Mitgliedern des Richterwahlausschusses bestimmt, beginnend bei dem erstgenannten Mitglied. Bei den Mitberichterstattern wird mit dem letztgenannten Mitglied begonnen und in gegenläufiger Reihenfolge fortgefahren. Die Reihenfolge beginnt jeweils dort, wo sie für die letztmalige Berichterstattung endete.

§ 4

Akteneinsicht

Die Mitglieder des Richterwahlausschusses können in die Bewerbungs- und Personalunterlagen der zur Berufung vorgeschlagenen und der nicht zur Berufung vorgeschlagenen Bewerber im Ministerium der Justiz Einsicht nehmen. Dies gilt auch für eingeholte Auskünfte des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der DDR.

§ 5

Ablauf der Sitzung

(1) Der Vorsitzende bereitet die Sitzung vor, leitet sie, bestimmt

den Protokollführer und führt die Verwaltungsangelegenheiten des Richterwahlausschusses aus. Er kann zur Unterstützung die mit Angelegenheiten des Richterwahlausschusses beauftragten Bediensteten der Verwaltung hinzuziehen.

(2) Zu Beginn der Sitzung stellt der Vorsitzende die Beschlussfähigkeit des Richterwahlausschusses fest. Ist der Richterwahlausschuss nicht beschlussfähig, so ist er umgehend erneut einzuberufen.

(3) Der Richterwahlausschuss hört Bewerber um das Amt eines Präsidenten eines Gerichts an. Darüber hinaus kann die Anhörung von Bewerbern für weitere Ämter nach § 6 Abs. 2 beantragt werden.

§ 6

Beratung

(1) Die Teilnahme der nicht an der Beschlussfassung mitwirkenden nichtständigen Mitglieder des Richterwahlausschusses umfasst auch das Rederecht.

(2) Anträge der stimmberechtigten Mitglieder des Richterwahlausschusses auf Anhörung von Bewerbern über § 5 Abs. 3 hinaus sind bis zur Beendigung der Beratung zulässig. Der Vorsitzende erklärt die Beratung für beendet, wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen oder wenn der Richterwahlausschuss auf Antrag eines seiner Mitglieder das Ende der Beratung beschließt.

(3) Im Anschluss an die Beratung eröffnet der Vorsitzende die Wahlhandlung. Die Wahlen erfolgen in der Reihenfolge der Tagesordnung. Der Vorsitzende verkündet die Entscheidungen.

§ 7

Beschlussfassung

(1) Über die Wahlvorschläge stimmen die Mitglieder des Richterwahlausschusses auf den Wahlzetteln mit „ja“ oder „nein“ ab.

(2) Gewählt ist, wer zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erhält. Ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben.

§ 8

Sitzungsniederschrift

(1) Die Sitzungsniederschrift enthält:

1. den Tag der Sitzung,
2. die Namen des Vorsitzenden, der anwesenden Mitglieder und der sonst anwesenden Personen sowie die Dauer ihrer Anwesenheit,
3. die wesentlichen Vorgänge der Sitzung sowie
4. die Wahlergebnisse und sonstigen Beschlussfassungen des Richterwahlausschusses.

(2) Das Protokoll ist von dem Protokollführer und von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen und vom Richterwahlausschuss in der folgenden Sitzung zu genehmigen.

(3) Die ständigen Mitglieder des Richterwahlausschusses sowie

die nichtständigen Mitglieder, für deren Gerichtszweig die Wahl stattgefunden hat bzw. die zur Vertretung der Staatsanwaltschaft teilgenommen haben, erhalten eine Abschrift der Sitzungsniederschrift. Den übrigen nichtständigen Mitgliedern des Richterwahlausschusses werden auszugsweise Abschriften übersandt, soweit die Niederschrift Beschlüsse von allgemeiner Bedeutung enthält.

§ 9

Abweichen von der Geschäftsordnung

Auf Vorschlag des Vorsitzenden oder auf Antrag eines Mitgliedes des Richterwahlausschusses kann von der Geschäftsordnung im Einzelfall mit Zustimmung der Mehrheit der offen abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder des beschlussfähigen Richterwahlausschusses abgewichen werden. Dies ist im Protokoll zu vermerken.

§ 10

Personalunterlagen

(1) Die Vertraulichkeit der Personalunterlagen ist zu wahren. Aus Personalakten und Personalübersichten dürfen ohne Zustimmung des Betroffenen weder durch die Mitglieder noch durch den Protokollführer Abschriften oder Kopien hergestellt werden.

(2) Die zur Vorbereitung der Sitzung versandten Personalübersichten und weiteren Unterlagen werden nach Entscheidung des

Richterwahlausschusses in derselben Sitzung an den Vorsitzenden des Richterwahlausschusses zurückgegeben.

§ 11

Geschlechtsneutralität

Die in dieser Geschäftsordnung verwendeten Funktions-, Status- und anderen Bezeichnungen gelten für Frauen und Männer.

§ 12

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Die Geschäftsordnung tritt mit Zustimmung des Ministers der Justiz in Kraft.

(2) Zugleich tritt die Geschäftsordnung vom 7. Juli 1995 außer Kraft.

(3) Die Geschäftsordnung des Richterwahlausschusses wird im Justizministerialblatt veröffentlicht.

Potsdam, den 28. August 2012

Der Minister der Justiz

Dr. Schöneburg

Personalnachrichten

Ordentliche Gerichtsbarkeit

Gerichte

Ernannt:

z. **Richter am LG**: Richter Dr. Jan Skrobotz in Frankfurt (Oder); z. **Richterin am AG**: Richterinnen Armgard Biehl in Neuruppin, Nicole Fried in Zossen, Friederike Neike in Luckenwalde; z. **JAmtfrau/JAmtm.**: JOInsp./in Anika Pankow in Fürstenwalde, Glenn Gober in Neuruppin; z. **SozAmtfrau/SozAmtm.**: SozOInsp./in Anett Petatz in Nauen, Thomas Kern in Pritzwalk; z. **JHSEkr.in**: JOSEkr.innen Antje Kettner und Diana Lehmann in Frankfurt (Oder), Claudia Sittig in Bernau bei Berlin; z. **EJH-Wachtm./in**: JHWachtm./in Janet Kossatz in Senftenberg, Klaus Barthauer in Oranienburg.

Amtsübertragung:

z. OGVollz. – BesGr. A 9 m. AZ. –: OGVollz. Bernd Finselberger in Perleberg.

Versetzt:

Richterin am AG Susanne Götsche von Zossen nach Brandenburg an der Havel.

Ruhestand:

JOAmtsrätin – BesGr. A 13 –: Margarete Nix in Senftenberg.

Staatsanwaltschaften

Ausgeschieden:

StA.in (Ri. a. Pr.) Änne Neumeyer in Neuruppin auf eigenen Antrag.

Sozialgerichtsbarkeit

Ernannt:

z. **Vors. Richterin am LSG** – BesGr. R 3 –: Richterin am LSG Stefanie Braun in Potsdam.

Ruhestand:

Richter am LSG Hartmut Rentel.

Ausschreibungen

Ministerium der Justiz

I.

Es wird Bewerbungen für die folgenden Stellen entgegengesehen:

- bei dem Brandenburgischen Oberlandesgericht

zwei Stellen für **Richterinnen** oder **Richter** am Oberlandesgericht
(Besoldungsgruppe R 2 BBesO).

Wegen der an die Bewerberinnen und Bewerber zu stellenden Anforderungen wird auf die Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 26. November 2007 (AnforderungsAV), veröffentlicht im JMBL vom 17. Dezember 2007, S. 180 ff., Bezug genommen.

Da in diesem Bereich Frauen unterrepräsentiert sind, sind sie besonders aufgefordert, sich zu bewerben.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung, Befähigung und Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Die Ausschreibung einer Stelle richtet sich ausschließlich an Versetzungsbewerberinnen und -bewerber, die bereits im Justizdienst des Landes Brandenburg beschäftigt sind.

Die weitere Stelle richtet sich ausschließlich an Beförderungsbewerberinnen und -bewerber.

Bewerbungen sind bis zum **15. Oktober 2012** auf dem Dienstweg an das Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam, zu richten.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollen ihrer Bewerbung die Erklärung beifügen, dass sie mit einer Einsichtnahme in ihre Personalakten durch die Mitglieder des Richterwahlausschusses und des Präsidialrates einverstanden sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass für die Bewerberinnen und Bewerber eine Mitteilung des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik zur Feststellung einer hauptamtlichen oder inoffiziellen Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst eingeholt wird.

II.

Rücknahme einer Stellenausschreibung

Die im Justizministerialblatt für das Land Brandenburg vom 15. August 2011 veröffentlichte Ausschreibung der Stelle für eine Direktorin oder einen Direktor des Amtsgerichts (Besoldungsgruppe R 2 + Amtszulage BBesO) bei dem Amtsgericht Cottbus wird zurückgenommen.

III.

Es wird Bewerbungen für die folgende Stelle entgegengesehen:

- bei dem Amtsgericht Cottbus

eine Stelle für eine **Direktorin** oder einen **Direktor** des Amtsgerichts
(Besoldungsgruppe R 2 + Amtszulage BBesO).

Wegen der an die Bewerberinnen und Bewerber zu stellenden Anforderungen wird auf die Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 26. November 2007 (AnforderungsAV), veröffentlicht im JMBL vom 17. Dezember 2007, S. 180 ff., Bezug genommen.

Da in diesem Bereich Frauen unterrepräsentiert sind, sind sie besonders aufgefordert, sich zu bewerben.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung, Befähigung und Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind bis zum **15. Oktober 2012** auf dem Dienstweg an das Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam, zu richten.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollen ihrer Bewerbung die Erklärung beifügen, dass sie mit einer Einsichtnahme in ihre Personalakten durch die Mitglieder des Richterwahlausschusses und des Präsidialrates einverstanden sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass für die Bewerberinnen und Bewerber eine Mitteilung des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik zur Feststellung einer hauptamtlichen oder inoffiziellen Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst eingeholt wird.

IV.

Es wird Bewerbungen für die folgende Stelle entgegengesehen:

- bei dem Landessozialgericht Berlin-Brandenburg

eine Stelle für eine **Richterin** oder einen **Richter** am Landessozialgericht
(Besoldungsgruppe R 2 BBesO).

Wegen der an die Bewerberinnen und Bewerber zu stellenden Anforderungen wird auf die Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 26. November 2007 (AnforderungsAV), veröffentlicht im JMBL vom 17. Dezember 2007, S. 180 ff., und der Senatorin für Justiz vom 5. Dezember 2007 (AnforderungsAV), veröffentlicht im Amtsblatt für Berlin vom 14. Dezember 2007, S. 3204 ff., Bezug genommen.

Da in diesem Bereich Frauen unterrepräsentiert sind, sind sie besonders aufgefordert, sich zu bewerben.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung, Befähigung und Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind bis zum **15. Oktober 2012** auf dem Dienstweg an das Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam, zu richten.

Alle Bewerberinnen und Bewerber sollen ihrer Bewerbung die Erklärung beifügen, dass sie mit einer Einsicht in ihre Personalakten durch die Mitglieder des gemeinsamen Richterwahlausschusses und des Präsidialrates einverstanden sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass für die Bewerberinnen und Bewerber eine Mitteilung des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik zur Feststellung einer hauptamtlichen oder inoffiziellen Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst eingeholt wird.

Der Generalstaatsanwalt des Landes Brandenburg

I.

Es wird Bewerbungen für folgende Stellen entgegengesehen:

- mehrere Stellen zur **Ausbildung zum Amtsanwalt/zur Amtsanwältin** ab dem 1. Januar 2013

Einstellungsvoraussetzung: Prüfung für den gehobenen Justizdienst (Diplom-Rechtspfleger).

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Die Ausschreibung richtet sich ausschließlich an Bedienstete, die bereits im Dienst des Landes Brandenburg beschäftigt sind.

Bewerbungen sind bis zum **15. Oktober 2012** auf dem Dienstweg an den Generalstaatsanwalt des Landes Brandenburg, 14767 Brandenburg an der Havel zu richten.

II.

Rücknahme einer Stellenausschreibung

Die durch Veröffentlichung im Justizministerialblatt für das Land Brandenburg vom 15. August 2012 erfolgte Ausschreibung von einer Stelle für eine Amtsanwältin/einen Amtsanwalt (Besoldungsgruppe A 12) bei der Staatsanwaltschaft Potsdam wird zurückgenommen.

Justizministerialblatt für das Land Brandenburg

Das Justizministerialblatt erscheint in der Regel am 15. eines jeden Monats. Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg.

Der Preis für ein Bezugsjahr beträgt 58,80 EUR (einschließlich Postzustellgebühren und 7 % Mehrwertsteuer).

Die Einweisung kann jederzeit erfolgen. Die Kündigung ist nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig; sie muss bis spätestens 30. 9. dem Verlag zugegangen sein.

Einzelverkaufspreis: 4,86 EUR zuzüglich Versand und Portokosten und 7 % Mehrwertsteuer (nur Nachnahmeversand).

Die Lieferung des Blattes erfolgt durch die Post.

Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH,
Karl-Liebnecht-Straße 24 - 25, Haus 2, 14476 Potsdam (OT Golm), Telefon: 0331 5689-0